



SICHERHEITSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

BETRETUNGSVERBOT SCHIPISTEN

BAD DÜRRNBERG

(Beschluss der Stadtgemeindevertretung Hallein vom 10.12.2020)

§ 0 Präambel

Gemäß § 30 Abs 2 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl 2009/57 (WV) idgF, wird verordnet:

§ 1 Verbot

Zur Vermeidung von Gefährdungen für das Leben und die Gesundheit von Menschen wird das Befahren und Begehen (Betreten) von Schipisten oder Schipistenabschnitten, die mit der Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß wie folgt verboten.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Vom Verbot gemäß § 1 sind örtlich erfasst:

- a) die Schipiste entlang dem Schlepplift „Kogelblitz“ (Steilhang - Nordhang Zinkenkogel) mitsamt der Abfahrt bis zur sogenannten Stockerkante.
- b) der gesamte Osthang mit dem Verbindungsweg zur Bergstation des „Knappenliftes“, sowie die Schipiste neben dem „Knappenlift“ bis zur Talstation.
- c) Die gesamte Aufstiegsroute zwischen Parkplatz Zinkenlifte, Querung Protestantenweg bis zur Stockerkante.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gemäß § 2 lit a):

Beginnt täglich um 17.30 Uhr und endet um 08.30 Uhr des Folgetages.

Das Verbot gemäß § 2 lit b):

Beginnt zwischen Montag und Mittwoch um 22.30 Uhr und endet um 08.30 Uhr des Folgetages.

Donnerstags, freitags, samstags und sonntags beginnt es um 17.30 Uhr und endet um 08.30 Uhr des Folgetages.

Das Verbot gemäß § 2 lit c):

Beginnt zwischen Montag und Mittwoch um 22.30 Uhr und endet um 08.30 Uhr des Folgetages.

Donnerstags, freitags, samstags und sonntags beginnt es um 17.30 Uhr und endet um 08.30 Uhr des Folgetages.

§ 4 Hinweis auf den Verwaltungsstraftatbestand

Gemäß § 30 Abs 1 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl 2009/57 (WV) idgF, begeht, wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch eine Verordnung nach § 30 Abs 2 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes verboten ist, befährt oder betritt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- a) Durch die gegenständliche Verordnung wird die Verordnung der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 14.12.2015, Zahl 20/110-2775/49-2015, aufgehoben und vollinhaltlich ersetzt.
- b) Diese Verordnung wird gemäß § 30 Abs 4 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl 2009/57 (WV) idgF durch die Anbringung entsprechender Tafeln mit dem Verordnungstext ab 01.01.2021 zumindest an folgenden Orten kundgemacht: Bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen (Tal- und Bergstation des „Knappenliftes“ und „Keltenfürstes“), am Parkplatz der Zinkenlifte Bad Dürrenberg gemeinnützige GmbH, und tritt mit dem Ablauf des Kundmachungstages in Kraft.
- c) Mit der Veranlassung der Kundmachung wird gemäß § 53 Abs 6 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl 9/2020 idgF der Aufsichtsbehörde die Verordnung mitgeteilt.

Für die Stadtgemeindevertretung Hallein

Der Bürgermeister

Alexander Stangassinger

The seal of the City of Hallein is circular, featuring a central figure holding a staff and a banner. The text 'BEZIRK HALLEIN' is at the top, 'STADTGEMEINDE' is at the bottom, and the year '10' is at the bottom center.

